

MARKTGEMEINDE LANGENZERSDORF

Bezirk Korneuburg/NÖ

Nr. 1/2015

Geschäftszahl: 0003-09-02100-131

EDV: G:ALLGEMEINER SCHRIFTVERKEHR/SEKRETARIAT/15-03/2015-0046-jas

NIEDERSCHRIFT

über die **öffentliche** Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Langenzersdorf am **Montag**, dem **9.3.2015**, im Festsaal der Gemeinde.

BEGINN: 19.00 Uhr

ENDE: 19.45 Uhr

Die Einladung erfolgte am **4.3.2015** durch E-Mail.

VON DEN MANDATAREN WAREN ANWESEND:

1. Bgm. ARBESSER Mag. Andreas	ÖVP	17. GR. HRDLICZKA Christian	SPÖ
2. Vzbgm. LAIMER Karl	ÖVP	18. GR. KAPELLER Karin	ÖVP
3. GGR. DANHA Karl	SPÖ	19. GR. KASWURM Marina	ÖVP
4. GGR. EBNER Bernhard	ÖVP	20. GR. KOLFELNER Renate	GRÜNE
5. GGR. KÖNIG Peter	ÖVP	21. GR. LEHNER Roswitha	ÖVP
6. GGR. KORP Mag. Robert	GRÜNE	22. GR. PETZ Gertraud	ÖVP
7. GGR. MARTINETZ Gertrude	SPÖ	23. GR. RAINER Bernhard	ÖVP
8. GGR. TREITL Ingeborg	ÖVP	24. GR. SAFAI-SIAHKALI Christine	GRÜNE
9. GGR. TRIMMEL Martin	ÖVP	25. GR. SCHICK Dipl.-Ing. Hans Christian	SPÖ
10. GGR. WAYGAND Josef	ÖVP	26. GR. SCHILLING Barbara	ÖVP
11. GR. BATIK Johann	ÖVP	27. GR. SCHWINGER Alexander	ÖVP
12. GR. BURESCH Dipl.Ing. Dr. Martin	ÖVP	28. GR. STINDL Waltraud	GRÜNE
13. GR. EISENHELD Ing. Christian	ÖVP	29. GR. TRIMMEL Ernst	ÖVP
14. GR. GRASSL Dipl.-Ing. Franz	ÖVP	30. GR. UNTERBERGER Mag. DDr. Stefan	SPÖ
15. GR. GRÜNAUER Walter	ÖVP	31. GR. VYTLACIL Othmar	FPÖ
16. GR. HOFER Martin Christian	GRÜNE	32. GR. WINKLER Josef	FPÖ

ENTSCHULDIGT WAR:

1. GR. Schleich Wolfgang SPÖ

AUSSERDEM WAR ANWESEND:

Gemeindeamtsdirektor Mag. Dr. Helmut Haider als Schriftführer

VORSITZENDER: Bürgermeister Mag. Andreas Arbesser

**DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.
DIE SITZUNG IST BESCHLUSSFÄHIG.**

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung bzw. Abänderung des öffentlichen Sitzungsprotokolls über die Gemeinderatssitzung vom 9.12.2014
3. Berichte
4. Bericht des Prüfungsausschusses
5. Rechnungsabschluss 2014
6. Verlängerung Shuttlebusvereinbarung
7. Abschluss Überlassungsvereinbarung Weinviertel Radinfosäule
8. Änderung der Kanalabgabenordnung
9. Änderung des Statutes der Musikschule Langenzersdorf
10. Änderung der Musikschulordnung
11. Abschluss von Sammelverträgen für Haushaltsverpackungen (Interseroh Austria GmbH, Landbell GesmbH, Reclay UFH GmbH)
12. Änderung der Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates
13. Funktionsdienstpostenverordnung

Der Bürgermeister
gez. Mag. Andreas Arbesser

DIE SITZUNG IST ÖFFENTLICH.

VERLAUF DER SITZUNG:

1. FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. GENEHMIGUNG BZW. ABÄNDERUNG DES SITZUNGSPROTOKOLLS ÜBER DIE ÖFFENTLICHE GEMEINDERATSSITZUNG VOM 9.12.2014

Gegen den Inhalt der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 9.12.2014 langten schriftlich keine Einwendungen ein, das Protokoll gilt daher als genehmigt.

3. BERICHTE

- **GGR. Treitl**
lädt zu den nächsten Kulturveranstaltungen.
- **Vvbgm. Laimer**
begrüßt GR. Traude Petz nach langer Abwesenheit besonders im Gemeinderat.
- **GGR. Ebner**
berichtet vom Seniorenfasching und bedankt sich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die bei dieser Veranstaltung waren, insbesondere bei den geschäftsführenden Gemeinderäten.
Berichtet, dass der Erste Hilfe Kurs am 15. April starten wird.
- **GR. Rainer**
lädt zur Aktion Sauberes Langenzersdorf am 11. April. Es wird wieder eine Pflanzentauschbörse am Bauhof geben.

4. BERICHT DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Herr **GR. Winkler** verliest den Bericht des Prüfungsausschusses vom 24.2.2015, eingelangt am 6.3.2015, GZ 15-01956.

[Beilage A der amtlichen Protokollsammlung].

Der Bürgermeister nimmt den oben angeführten Prüfbericht zur Kenntnis und dankt dem Obmann des Prüfungsausschusses für seine Tätigkeit.

5. RECHNUNGSABSCHLUSS 2014

GGR. Waygand stellt folgenden Antrag:

“ Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2014 ist in der Zeit von 20.02.2015 bis 06.03.2015 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wurde ortsüblich kundgemacht.

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss für das Jahr 2014 beschließen. ”

Zum Antrag sprechen:

GGR. Mag. Korp
GR. Hrdliczka

**BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.**

6. VERLÄNGERUNG SHUTTLEBUSVEREINBARUNG

Vzbgm. Laimer stellt folgenden Antrag:

“ Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit der Kleinregion 10vorWien, eine Vereinbarung vom 30.12.2014, eingelangt am 30.12.2014, GZ 14-11854 für den Jugendshuttlebus für das Jahr 2015 ab. ”

ANSATZ:
1/690-7282

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

7. ABSCHLUSS ÜBERLASSUNGSVEREINBARUNG WEINVIERTEL RADINFOSÄULE

Vzbgm. Laimer stellt folgenden Antrag:

“ Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit der

**Weinviertel Tourismus GmbH
Kolpingstraße 7, 2170 Poysdorf**

einen Vertrag für die Überlassung der Weinviertel Radinfosäule im Rahmen des LEADER Projektes Weinviertel an der Donau ab.

Der Marktgemeinde Langenzersdorf entstehen dadurch keine Kosten. ”

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

8. ÄNDERUNG DER KANALABGABENORDNUNG

GGR. Danha stellt folgenden Antrag:

“ Durch die Überprüfung des Land NÖ im August 2014 wurde festgestellt, dass keine eindeutige Klarstellung des Kanalsystems der Marktgemeinde Langenzersdorf in der Kanalabgabenordnung besteht und daher die Auflage erteilt wurde die Kanalabgabenordnung entsprechend zu berichtigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.03.2015 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Gemäß NÖ Kanalgesetz 1977 wird folgende Kanalabgabenordnung für die Marktgemeinde Langenzersdorf beschlossen:

Kanalabgabenordnung
der Marktgemeinde Langenzersdorf

§ 1

In der Marktgemeinde Langenzersdorf werden Kanalerichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2**A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 11,02 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs.1) eine Baukostensumme von € .15.320.600,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 69.543,00 lfm zugrunde gelegt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,81 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € 11.450.300,00 und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanalnetzes von 30.438,00 lfm zugrunde gelegt.

§ 3**(3) Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4**(4) Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5**(5) Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal und den Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)**

- (1) Die Benützungsgebühr für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage der Marktgemeinde Langenzersdorf ist nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes LGBl. 8230 in der geltenden Fassung, zu berechnen.
- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgender Einheitssatz festgesetzt:

a) Schmutzwasserkanal:	€ 2,990
b) Schmutz- und Regenwasserkanal: (um 10 % erhöht)	€ 3,289

§ 7**Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8**Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hierfür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

§ 9 Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt (§11 NÖ Kanalgesetz 1977) in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden. "

Zum Antrag sprechen:
GR. Kolfelner

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.
ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

9. ÄNDERUNG DES STATUTES DER MUSIKSCHULE LANGENZERSDORF

GGR. Treitl stellt folgenden Antrag:

" Ergänzung der angebotenen Unterrichtsfächer um Viola/Bratsche und Oboe

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.03.2015 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

§ 4 des Statuts der Musikschule Langenzersdorf vom 13.12.2010 in der Fassung vom 24.03.2014 wird wie folgt abgeändert:

§ 4 Unterrichtsfächer

(1) Die Musikschule bietet folgende Hauptfächer an:

	Angebotenes Unterrichtsfach	Umfang der Ausbildung (kumulativ!)						
		Elementarstufe	Unterstufe	Mittelstufe	Oberstufe	Zu 25 Minuten	Zu 40 Minuten	Zu 50 Minuten
	Musikalische Früherziehung	X*)						X
	Musikgarten	X*)						X
	Bingo Bongo	X*)						X
NEU	Bläserklasse	X*)						X
	Klavier	X	X	X	X	X	X	X
	Akkordeon	X	X	X	X	X	X	X
	Violine	X	X	X	X	X	X	X
NEU	Viola/Bratsche	X	X	X	X	X	X	X
	Violoncello	X	X	X	X	X	X	X
	Gitarre	X	X	X	X	X	X	X
	Blockflöte	X	X	X	X	X	X	X
	Flöte (Querflöte)	X	X	X	X	X	X	X
	Klarinette	X	X	X	X	X	X	X

NEU	Oboe	X	X	X	X	X	X	X
	Saxophon	X	X	X	X	X	X	X
	Trompete	X	X	X	X	X	X	X
	Flügelhorn	X	X	X	X	X	X	X
	Tenorhorn	X	X	X	X	X	X	X
	Posaune	X	X	X	X	X	X	X
	Bass-Tuba	X	X	X	X	X	X	X
	Schlagwerk	X	X	X	X	X	X	X
	Gesang /Stimmbildung	X	X	X	X	X	X	X
	E-Orgel/Keyboard	X	X	X	X	X	X	X
	E-Gitarre	X	X	X	X	X	X	X
	E-Bass	X	X	X	X	X	X	X
	Zither	X	X	X	X	X	X	X

*) Vorbereitungsstufe: elementare Musikerziehung,

(2) Die Musikschule bietet folgende Ergänzungsfächer an:

Angebotenes Ergänzungsfach	Zu 50 Minuten
Allgemeine Musikkunde, Theorie	X
Gehörbildung	X
Chorgesang	X
Kammermusik, Ensemble	X
Schulorchester	X
Klarinettenensemble	X
Saxophonensemble	X
Trompetenensemble	X
Querflötenensemble	X
Streichensemble	X
Tenorhornensemble	X
Jazz-, Pop-oder Rockband	X
Big-Band	X
Korrepetition	X
Posaunenensemble	X
Rhythmik-Kurs	X
Gitarrenensemble	X
Schlagwerkensemble	X

Die Änderung tritt mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

10. ÄNDERUNG DER MUSIKSCHULORDNUNG

GGR. Treitl stellt folgenden Antrag:

„ Gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetz 2000, LGBl. 5200 in der geltenden Fassung, wird folgende Schulordnung erlassen:

Schulordnung der Musikschule Langenzersdorf

§ 1

Name und Sitz der Musikschule

Die Musikschule führt den Namen Musikschule Langenzersdorf.
Die Musikschule hat ihren Sitz in 2103 Langenzersdorf, Hauptplatz 10.

§ 2

Unterrichtsbesuch

- (1) Der Schüler hat den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen sowie sich gewissenhaft den Übungsanweisungen entsprechend vorzubereiten. Bei minderjährigen Schülern sorgen die Erziehungsberechtigten für den regelmäßigen und pünktlichen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie die gewissenhafte den Übungsanweisungen entsprechende Vorbereitung.
- (2) Unmündige minderjährige Schüler müssen von einem Erziehungsberechtigten oder Vertreter zum Unterricht gebracht bzw. vom Unterricht abgeholt werden.
- (3) Der Unterrichtsbesuch umfasst ein Schuljahr
- (4) Der Schüler hat die Hausordnung zu beachten.

§ 3

Versäumte Unterrichtseinheiten

- (1) Der Schüler ist verpflichtet, ein voraussehbares Fernbleiben von Unterrichtseinheiten dem Lehrer oder dem Schulleiter rechtzeitig bekanntzugeben. Bei einem minderjährigen Schüler ist diese Meldung Aufgabe des Erziehungsberechtigten.
- (2) Unterrichtseinheiten, die vom Schüler versäumt oder verspätet besucht werden, werden nicht nachgeholt.
- (3) Je Schuljahr und Hauptfach werden mindestens 30 Unterrichtseinheiten abgehalten. Fallen Unterrichtsstunden infolge Erkrankung oder sonstiger begründeter Verhinderung der Lehrkraft aus, so werden diese bis zu einem Zeitraum von 2 Wochenstunden (2 Unterrichtseinheiten) pro Schuljahr durch eine andere Lehrkraft nicht ersetzt. Übersteigt die Abwesenheit jedoch diesen Zeitraum, kann entweder von der Einhebung des Schulgeldes abgesehen werden oder der Unterricht durch eine andere Lehrkraft erteilt werden.

§ 4

Unterrichtsmittel

- (1) Der Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

§ 5

Schulgeldzahlungspflicht

- (1) Der Schulerhalter hebt von allen Schülern Schulgeld als Entgelt für die Ausbildung an der Musikschule und als angemessenen Beitrag zu den Kosten der Musikschule ein. Die Höhe, allfällige Ermäßigungen oder Erhöhungen des Schulgeldes sowie die Einhebungsmodalitäten werden vom Schulerhalter gemäß § 6 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 festgelegt. Ein Fernbleiben vom Unterricht entbindet nicht der Verpflichtung zur Schulgeldzahlung.
- (2) Die Schulgeldzahlungspflicht entfällt bei einer Abmeldung für das laufende Schuljahr nur bei Nachweis des Vorliegens schwerwiegender Gründe, wie insbesondere schwerer Krankheit oder Verlegung des Wohnsitzes. Die Entscheidung darüber trifft der Schulerhalter.
- (3) Bei einem Schulgeldrückstand von mindestens einem Semester kann ein Schüler vom Musikschulunterricht ausgeschlossen werden.
- (4) Bei Abwesenheit bzw. Krankheit von Schülern erfolgt keine Rückerstattung des Schulgeldes.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des Lehrpersonals bezieht sich nur auf die Aufsichtspflicht in der Klasse (Unterrichtsraum) während des Unterrichtes.

§ 7 Miete von Instrumenten und Entlehnung von Noten

- (1) Bei Miete von Instrumenten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler die Erziehungsberechtigte einen schriftlichen Mietvertrag mit der Musikschule abschließen. Die Vermietung erfolgt in der Regel für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Die Miete für ein Instrument für den Musikschulunterricht beträgt € 48,00 pro Semester und wird 2x pro Schuljahr eingehoben.
- (3) Die Miete für ein Instrument für den Bläserklassenunterricht beträgt € 75,00 pro Semester und wird 2x pro Schuljahr eingehoben.
- (4) Bei Entlehnung von Noten muss der Schüler bzw. bei einem minderjährigen Schüler der Erziehungsberechtigte dem Archivleiter eine schriftliche Übernahmebestätigung unterschreiben.

§ 8 Teilnahme an Schulveranstaltungen

- (1) Der Schüler hat grundsätzlich an Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 9 Schulgeld

- (1) Bei der Anmeldung ist eine einmalig Anmeldegebühr von € 15,00 zu entrichten.
- (2) Ein Kopierbeitrag in der Höhe von € 5,00 ist 2-mal pro Schüler pro Schuljahr zu entrichten.
- (3) Für Schüler ist folgendes Schulgeld pro Schuljahr (September- Juni) in 2 Teilbeträgen zu entrichten:

a) Für Schüler **MIT** Hauptwohnsitz in Langenzersdorf :

Unterrichtsform:	Kinder*) Jahresbeitrag	Erwachsene**) Jahresbeitrag
Einzelunterricht 50 min	688,00	1.190,00
Einzelunterricht 40 min	585,00	1.011,00
Einzelunterricht 25 min	482,00	832,00
Gruppenunterricht 4er 50 min	276,00	476,00
Gruppenunterricht 2er 50 min	413,00	pro Schüler(in)
Gruppenunterricht 3er 50 min	310,00	pro Schüler(in)
Musikgarten (4 – 5 Jahre) (Gruppenunterricht bis max. 11 Kinder)	286,00	pro Schüler(in)
Musikalische Früherziehung (5 – 6 Jahre) (Gruppenunterricht bis max. 11 Kinder)	286,00	pro Schüler(in)
Bingo Bongo (6 – 7 Jahre) (Gruppenunterricht bis max. 4 Kinder)	318,00	pro Schüler(in)

*) Schüler bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10.)

**) Schüler ab dem vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10.)

b) Für Schüler **OHNE** Hauptwohnsitz in Langenzersdorf :

Unterrichtsform:	Kinder*) Jahresbeitrag	Erwachsene**) Jahresbeitrag
Einzelunterricht 50 min	915,00	1.525,00
Einzelunterricht 40 min	779,00	1.296,00
Einzelunterricht 25 min	640,00	1.067,00
Gruppenunterricht 4er 50 min	366,00	610,00
Gruppenunterricht 2er 50 min	549,00 pro Schüler(in)	
Gruppenunterricht 3er 50 min	413,00 pro Schüler(in)	
Musikgarten (4 – 5 Jahre) (Gruppenunterricht bis max. 11 Kinder)	286,00 pro Schüler(in)	
Musikalische Früherziehung (5 – 6 Jahre) (Gruppenunterricht bis max. 11 Kinder)	286,00 pro Schüler(in)	

*) Schüler bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10.)

**) - Schüler ab dem vollendeten 24. Lebensjahr (Stichtag 30.10.)

- (4) Das Schulgeld erhöht sich jährlich mit Beginn des Schuljahres in jenem Ausmaß, in dem sich das jeweilige Gehalt einschließlich Teuerungszulage eines Gemeindebeamten des allgemeinen Schemas, Verwendungszweck VI, Gehaltsstufe 9, erhöht und kaufmännisch auf eine Nachkomma Stelle gerundet.

§ 10 Ermäßigungen

- (1) Schulgeldermäßigungen werden unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- a. der Schüler muss seinen Hauptwohnsitz in Langenzersdorf haben
b. der Schüler muss unter 19 Jahre alt sein.

Als Stichtag für die Berechnung wird der 30.10. herangezogen

- (2) Wenn mehrere Schüler einer Familie die Musikschule in einem Hauptfach als Einzelunterrichtsstunde besuchen, wird das jeweilige Schulgeld um 25% für den 2. Schüler und um 50 % für jeden weiteren Schüler ermäßigt.
- (3) Für auswärtige Schüler die ein Hauptfach in der Musikschule Langenzersdorf besuchen und in der Musikkapelle Langenzersdorf regelmäßig tätig sind kommt das Schulgeld gemäß § 9 Abs. 3 lit. a zur Anwendung.
- (4) Für Schüler die sich für ein 2. bzw. weiteres Instrument anmelden entfällt die Einschreibgebühr
- (5) Die Ausgangsbasis für die Ermäßigung ist das festgelegte jeweilige Schulgeld für das Hauptfach. Die Ermäßigung des Schulgeldes erfolgt vom geringsten Schulgeld pro Schüler.
- (6) Bei sozial begründeten Fällen kann über Antrag der Schulerhalter das Schulgeld ermäßigen.
- (7) Auf die Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 11 Geschlechtsspezifische Bezeichnungen

- (1) Geschlechtsspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Verordnung gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechtes.

§ 12 Inkrafttreten

Diese tritt mit 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Regelung außer Kraft gesetzt.

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

11.

ABSCHLUSS VON SAMMELVERTRÄGEN FÜR HAUSHALTSVERPACKUNGEN (INTERSEROH AUSTRIA GMBH, LANDBELL GESMBH, RECLAY UFH GMBH)

GGR. Mag. Korp stellt folgenden Antrag:

“ Die Marktgemeinde Langenzersdorf schließt mit der

- **Interseroh Austria GmbH, 1030 Wien, Ungargasse 35**
- **Landbell Austria GesmbH, 1090 Wien, Harmoniegasse 9/3**
- **Reclay UFH GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 37-39**

aufgrund der Novelle 2013 zum Abfallwirtschaftsgesetz (AWG 2002) und der neuen Verpackungsverordnung 2014 die Vereinbarungen gem. § 292 (2) AWG 2002 gemäß

- Schreiben vom 30. Jänner 2015, eingelangt am 4. Februar 2015, GZ 15-00936;
- Schreiben vom 29. Jänner 2015, eingelangt am 3. Februar 2015, GZ 15-00937;
- Schreiben vom 28. Jänner 2015, eingelangt am 4. Februar 2015, GZ 15-01009. ”

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

12.

ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE BEZÜGE DER MITGLIEDER DES GEMEINDERATES

Bgm. Mag. Arbesser stellt folgenden Antrag:

“ Da der Beschluss des NÖ Landtages vom 04.10.2012 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, dahingehend geändert wurde, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt. Der Entfall nach Artikel II der Novelle LGBl. 0032-13 tritt mit dem Ersten des zweitfolgenden Monats, der der allgemeinen Gemeinderatswahl im Jahr 2015 folgt, sohin mit Wirkung vom 01.03.2015 in Kraft. Demnach ist der Entfall der Entschädigung für Umweltgemeinderäte im § 15 Nö Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 die Grundlage für die Festsetzung der Höhe der Entschädigung mittels Verordnung des Gemeinderates entfallen somit ist die Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates mit Wirkung vom 01.03.2015 dahingehend zu ändern, dass die Entschädigung für Umweltgemeinderäte ersatzlos entfällt, andernfalls liegt eine gesetzwidrige Verordnung vor.

Weiters wird in die Verordnung der Marktgemeinde Langenzersdorf die Änderung vom 11.12.2008 des Nö Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 durch den Landtag von Niederösterreich, welche mit 01.03.2009 in Kraft getreten ist, entsprechend eingearbeitet.

ANTRAG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Langenzersdorf möge in seiner Sitzung vom 09.03.2015 ordnungsgemäß wie folgt beschließen:

Die Verordnung über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates der Marktgemeinde Langenzersdorf wird wie folgt abgeändert:

Aufgrund des § 18 LGBl. 0032-0 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 in der derzeit geltenden Fassung wird verordnet.

§ 1

Die monatliche Entschädigung des **VIZEBÜRGERMEISTERS** beträgt **50 %** des Bezuges des Bürgermeisters, welcher gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 LGBl. 0032 in der geltenden Fassung, 55 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 in der geltenden Fassung, beträgt.

§ 2

Den **MITGLIEDERN** des **GEMEINDEVORSTANDES**, mit Ausnahme des Vizebürgermeisters, gebührt eine monatliche Entschädigung in Höhe von **30 %** des Bezuges des Bürgermeisters, welcher gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 LGBl. 0032 in der geltenden Fassung, 55 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 in der geltenden Fassung, beträgt.

§ 3

Den **MITGLIEDERN** des **GEMEINDERATES**, die keinen Anspruch auf die Bezüge gemäß den §§ 1 bis 2 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in Höhe von **7,5 %** des Bezuges des Bürgermeisters, welcher gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 LGBl. 0032 in der geltenden Fassung, 55 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 in der geltenden Fassung, beträgt.

§ 4

Den **VORSITZENDEN** der **GEMEINDERATSAUSSCHÜSSE**, die keinen Anspruch auf die Bezüge gemäß §§ 1 bis 2 dieser Verordnung haben, gebührt eine monatliche Entschädigung in der Höhe von **15 %** des Bezuges des Bürgermeisters, welcher gemäß § 15 Abs. 1 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 LGBl. 0032 in der geltenden Fassung, 55 % des Ausgangsbetrages nach § 2 des Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997, LGBl. 0032 in der geltenden Fassung, beträgt.

§ 5

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung des Gemeinderates über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates außer Kraft. "

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: 31 dafür, 1 Stimmenthaltung

dafür stimmen:

20 ÖVP

4 SPÖ

5 GRÜNE

2 FPÖ

Stimmenthaltungen:

1 SPÖ / GR. DI Schick

13.FUNKTIONSDIENSTPOSTENVERORDNUNG

Bgm. Mag. Arbesser stellt folgenden Antrag:

” Verordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 und § 11 Abs. 1 NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetz 1976, hat der Gemeinderat mit Verordnung die Funktionsdienstposten des allgemeinen Schemas den einzelnen Funktionsgruppen zuzuordnen. Dabei sind insbesondere die mit dem Arbeitsplatz verbundenen Anforderungen an das Wissen und an die für die Umsetzung des Wissens erforderliche Leistung zu berücksichtigen. Überdies ist auf die Bedeutung der Dienststellung und Verantwortlichkeit Bedacht zu nehmen.

Es werden daher die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

Funktionsdienstposten	Funktions- gruppe
1. des/r leitenden Gemeindebediensteten	XII
2. des/r Stellvertreters/in des/r leitenden Gemeindebediensteten	8
3. des/r Leiters/in des Bauhofes	8

Die Verordnung tritt mit 01.07.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherig geltenden Verordnungen des Gemeinderates über die Zuordnung von Funktionsdienstposten zu Funktionsgruppen außer Kraft. ”

BESCHLUSS: Der Antrag wird angenommen.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Einstimmig.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist verabschieden sich die ausscheidenden Gemeinderäte mit rührenden Dankesworten. Der Bürgermeister dankt für die langjährige Mitarbeit und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um **19.45 Uhr**.

V. g. g.

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister:

.....
(Mag. Dr. Helmut Haider)

.....
(Mag. Andreas Arbesser)

Vzbgm. Karl Laimer, ÖVP:

.....

GGR. Gertrude Martinetz, SPÖ:

.....

GR. Waltraud Stindl, GRÜNE:

.....

GR. Josef Winkler, FPÖ:

.....